



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Fachbereich I - Innere Verwaltung /Holland	05.01.2010	I.	001/2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss	14.01.2010	6

- gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
- gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
- gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
- gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
- gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
- gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
- gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
Beratung und Beschlussfassung über den 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld; <u>hier:</u> Änderung des § 3 Abs. 1 „Wertgrenzen für Ratsaufgaben“ - Antrag der SPD-Fraktion -
Beschlussvorschlag
Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Kalefeld vor, die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld in § 3 Abs. 1 „Wertgrenzen für Ratsaufgaben“ wie folgt zu ändern: Zur Ratssitzung ist eine entsprechende Nachtragsatzung vorzulegen.
Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
VA							
RAT							

Sachbericht zur Vorlage

In der Verwaltungsausschusssitzung am 10.12.2009 wurde unter TOP 2 „Anträge zur Tagesordnung“ von Herrn Bredthauer im Namen der SPD-Fraktion folgendes ausgeführt und beantragt:

„Von Herrn Bredthauer wird der Antrag gestellt, die Angelegenheit „Änderung der Hauptsatzung; hier: Änderung der Wertgrenzen gemäß § 3 Abs. 1“ heute mit zu beraten. Dazu wird vom Bürgermeister ausgeführt, dass er für eine solche Beratung keine Eilbedürftigkeit sehe. Herr Bredthauer stellt daraufhin den Antrag, diese Angelegenheit in der nächsten VA- und Ratssitzung zu behandeln. Der Antrag wird von ihm dahingehend begründet, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Rat und Bürgermeister in letzter Zeit nicht mehr möglich war. „

Die Hauptsatzung enthält in § 3 Abs. 1 „Wertgrenze für Ratsaufgaben“ derzeit folgende Fassung:

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 12.500 € übersteigt bis zu einen Vermögenswert von 50.000 €, beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt, ist der Rat zuständig.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt: Ja Nein

Behindertenbelange werden berührt: Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen -keine-

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge			
Aufwendungen			
Die Haushaltsmittel stehen			zur Verfügung
stehen nicht			
stehen teilweise			